

Hausordnung

1. Geltungsbereich

Die FV Eventhalle (Mozartstraße 72, 90530 Wendelstein) wird vom 26.-28.04.2019 durch den Markt Wendelstein betrieben. Die Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der FV Eventhalle einschließlich aller Außen-, Park- und Freiflächen. Die Hausordnung gilt für alle Beschäftigten, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie Besucher der FV Eventhalle und alle sonstigen Personen, die die FV Eventhalle betreten.

2. Hausrecht

- a) Das Hausrecht und die Durchsetzung dieser Hausordnung üben der Markt Wendelstein und/oder beauftragte Ordnungsdienstkräfte aus. Sie sorgen nach eigenem Ermessen unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen dafür, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht, von Besuchern Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- b) Der Markt Wendelstein ist berechtigt den Zutritt zum Gelände für Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, insbesondere den Zutritt nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte oder anderen gültigen Akkreditierungen zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Jeder Besucher muss während des Aufenthalts in der FV Eventhalle seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen vorzeigen. Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Karten der jeweiligen Veranstalter.
- c) Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis bzw. einer Eintrittskarte angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der FV Eventhalle oder auf dem Gelände aufhalten, können unverzüglich des Geländes verwiesen werden. Der Eintrittsausweis bzw. die Eintrittskarte verlieren beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes ihre Gültigkeit, es sei denn, dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die FV Eventhalle eine entsprechende „Wiedereinlass-Karte“ ausgehändigt, die in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereinlass berechtigt. Das gilt ebenfalls, wenn das Verlassen und der Wiedereintritt über eine elektronische Zutrittskontrolle erfasst und registriert wurden.
- d) Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zu Veranstaltungen. Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte.
- e) Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können – auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel – auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von anderen Besuchern führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
- f) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, etc.) zu verlangen, z. B. wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, Ermäßigungsgründe nicht vorliegen, oder gegen die entsprechende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot ausgesprochen wurde.

g) Das Recht zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken, Merchandisingartikeln sowie Waren jeder Art in der Versammlungsstätte, steht allein der Markt Wendelstein oder den mit ihr vertraglich verbundenen Dritten zu.

h) Personen, die erkennbar unter Drogeneinwirkung stehen oder stark angetrunken sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

i) Alle Einrichtungen der FV Eventhalle sind pfleglich und schonend zu benutzen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

3. Rauchverbot

In der FV Eventhalle besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

4. Sicherheit

a) Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Markt Wendelstein verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:

- das Stören der Veranstaltung;
- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen, Verwendung oder Verbreitung von Emblemen bzw. das Kundtun einer rechtsradikale Haltung durch Gesten;
- das Betreten von Bereichen (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche, usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt;
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- das Entzünden von Feuer, das Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern, Leuchtkörpern, Rauchbomben oder anderen pyrotechnischen Gegenständen;
- das Verteilen von Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter und das Durchführen von Sammlungen;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes, sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das Einengen oder Beeinträchtigen von Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwegen, Zu- und Abgängen zu den Besucherplätzen und Rettungswegen;
- das Durchführen von nicht genehmigten Versammlungen und Aufzügen aller Art;
- der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf.

b) Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Rucksäcke, Handtaschen und Taschen, die größer als DIN A4 (21,0 cm x 29,7 cm) sind, sowie Koffer und Kisten jeder Art. Abweichend von diesem Taschenverbot können andere, strengere Regeln des Veranstalters gelten;
- Kinderwägen;
- Laptops/Notebooks, iPads/Tablets, Stative und „Selfie-Sticks“;
- Waffen oder gefährliche Gegenstände, sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Fahnen oder Transparentstangen;
- mechanisch, elektrisch oder andersartig betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren, „Vuvuzelas“);
- Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die z.B. zur rassistischen, fremdenfeindlichen, radikalen, nationalsozialistischen Meinungskundgebung oder als Propagandamaterial dienen oder deren Zeigen in der Öffentlichkeit verboten ist;
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt);
- jegliche Art von Lebensmitteln; ausgenommen für Besucher, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt mitführen müssen (gegen Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes) und Verpflegung für Babys und Kleinkinder;
- Schirme, diese sind an der Garderobe oder am Einlass abzugeben.

5. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch hohe Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln.

6. Hausverbote

Hausverbote die durch die Betriebsgesellschaft ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der FV Eventhalle durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Markt Wendelstein auf Antrag nach billigem Ermessen.

7. Recht am eigenen Bild

Jeder Besucher willigt unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein.

Stand Dezember 2018



Werner Langhans
Erster Bürgermeister